

Solothurn, 21. August 1998

Sozialhilfeinformation Nr. 8/98

Einsicht und Überprüfungsrecht im Sozialhilfebereich der Einwohnergemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Konflikt zwischen dem Anspruch des Bürgers auf Schutz seiner Daten einerseits und dem notwendigen Datenaustausch unter Behörden andererseits, damit diese überhaupt ihre Funktionen wahrnehmen können, ist nicht immer einfach zu lösen. Vorkommnisse in einzelnen Gemeinden sowie in letzter Zeit häufige Anfragen im Zusammenhang mit Kompetenzkonflikten zwischen kommunalen Behörden unter sich veranlassen uns, wieder einmal auf verschiedene Punkte hinzuweisen. Einige grundsätzliche Ausführungen sind überdies im Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 3 (Rechnungsprüfung), Ausgabe 1994, S. 38 zu finden.

Die Aufgaben, Rechte, Kompetenzen, Pflichten im Sozialhilfebereich einer Gemeinde gliedern sich wie folgt:

1. Sozialhilfekommission

- Beschlussfassung über Ausgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, Richtsätzen, Richtlinien und Weisungen im Rahmen des Voranschlages.
- Nachtragskredite müssen auf dem ordentlichen Instanzenweg (Gemeinderat, Gemeindeversammlung) beantragt werden, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.
- Semesterweise Geltendmachung der Kantonsbeiträge beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl, sofern nicht die Finanzverwaltung dafür zuständig ist.
- Begutachtung der Rechnungsablage im Sozialhilfebereich.
- Eine Zustellung der Sitzungsprotokolle an die Mitglieder der Sozialhilfekommission ist zulässig und wird empfohlen. Das Einsichtsrecht der Kommissionsmitglieder in die Originalakten ist zu gewährleisten (z.B. durch Auflage, Zirkulation, etc.)
- Wie andere Behördemitglieder haben auch die Mitglieder der Sozialhilfekommission nach Ende ihrer Amtszeit sämtliche bei ihnen befindlichen Akten der Gemeinde zurückzugeben.

2. Gemeindepräsident, Vizepräsident und Ressortleiter

- Einsichtnahme in alle Unterlagen analog der RPK.
- Information über Fälle (Name, Höhe der Zahlungen usw.)
- Teilnahme an den Sitzungen der Sozialhilfekommission. Der Ressortleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen (Gemeindegesezt § 102 Abs. 2), aber ohne Stimmrecht.

3. Gemeinderat

- Orientierung des Gemeinderates durch Gemeindepräsident, Vizepräsident oder Ressortchef betr. Auszahlungen, Hinweis auf zu hohe Hilfeleistungen usw. Es dürfen jedoch keine Namen genannt werden. Die fachliche Kompetenz steht der Sozialhilfekommission und nicht dem Gemeinderat zu.

4. Rechnungsprüfungskommission

- Überprüfung der richtigen Verwendung der Sozialhilfemittel.
- Prüfung, ob die Richtlinien der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit eingehalten werden.
- Dabei ist zu prüfen, ob sämtliche ausbezahlten Unterstützungsleistungen einerseits mit dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit abgerechnet werden und andererseits diese Auszahlungen vom Kanton akzeptiert bzw. anteilmässig zurückerstattet werden. Unberechtigte Auszahlungen werden vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit nicht akzeptiert. Dies wird der Gemeinde mittels Verfügung eröffnet.
- Prüfung ob die notwendigen Nachtragskredite beantragt und bewilligt wurden, bevor neue Verpflichtungen eingegangen wurden. Der Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Einsichtnahme in alle Unterlagen (Protokolle, Auszahlungen, Belege). Von der Einsichtnahme ausgeschlossen ist jedoch die „Meldung über Sozialhilfe“.
- Im Bericht der Rechnungsprüfungskommission an den Gemeinderat dürfen keine Namen aufgeführt werden (statt Name Fälle numerieren).

5. Auflage der Rechnung

Auflage 7 Tage vor der Gemeindeversammlung

- Die Namen von Leistungsempfängern dürfen bei der Rechnung, welche aufgelegt wird, nicht aufgeführt werden (in der Regel wird nur die Rechnung ohne Buchhaltung aufgelegt).
- Einsichtnahme der Stimmberechtigten in Buchhaltungsbelege, Konti Sozialhilfeempfänger, usw. ist gestattet. Keine Einsicht jedoch in Sozialhilfeakten und keine Fotokopien.

6. Gemeindeversammlung

Keine Nennung von Namen. Es dürfen die Anzahl der Fälle, die Problemarten (Süchtige, Ausgesteuerte, etc.) sowie die entsprechenden Beträge bekanntgegeben werden.

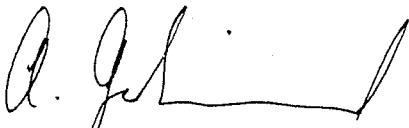
7. Amtsgeheimnis

Sämtliche Personen unterstehen der Schweigepflicht gemäss DGO und dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Verletzungen des Amtsgeheimnisses werden gemäss Strafgesetzbuch geahndet.

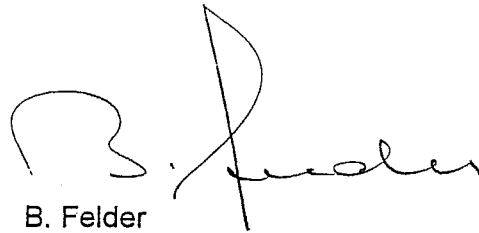
8. Treuhandbüro

Wird ein Treuhandbüro anstelle der RPK mit der Überprüfung des Aufgabenbereichs Sozialhilfe beauftragt, so ist im Auftrag an das Treuhandbüro schriftlich festzuhalten, dass die Personen des Treuhandbüros der Schweigepflicht gemäss DGO und dem Verantwortlichkeitsgesetz unterstehen, und dass Verletzungen gemäss Strafgesetzbuch geahndet werden.

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit



A. Grolimund
Leiter Gemeinden



B. Felder
Leiter Sozialhilfe und Asyl

Geht an:

- Einwohnergemeinden (z.H. Gemeindepräsident, Sozialhilfekommission, RPK)
- Departement des Innern, Rechtsdienst (2)
- Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl
- Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Gemeinden